

► In eigener Sache

Ihr ZP-Abonnement: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei!

| Wussten Sie, dass Ihr ZP-Abonnement automatisch **drei digitale Lizenzen** enthält? Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere KollegInnen frei. Eine Kurzanleitung dazu finden Sie unter [iww.de/s7219](https://www.iww.de/s7219). |

► Außergewöhnliche Belastungen

Hochbegabtes Kind: Kosten für Privatschulbesuch abziehbar?

| Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes, der erforderlich wird, weil das Kind in der Regelschule nicht adäquat gefördert werden kann und deshalb multiple Krankheitssymptome entwickelt, sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster jüngst entschieden (Urteil vom 13.06.2023, Az. 2 K 1045/22 E). |

Im konkreten Fall waren bei einem Kind außerordentliche intellektuelle Fähigkeiten festgestellt worden, die laut Amtsarzt in der Regelschule nicht entsprechend gefördert werden konnten. Durch die ständige schulische Unterforderung traten bei dem Kind psychosomatische Beschwerden auf, die sich innerhalb eines Jahres zu einem besorgniserregenden gesundheitlichen Gesamtzustand entwickelten. Der Amtsarzt riet deshalb dringend, das Kind an eine Schule mit individuellen, an die Hochbegabung angepassten Fördermöglichkeiten zu bringen. Das geschah. Die Eltern machten die Aufwendungen für den Besuch des staatlich anerkannten privaten Internatsgymnasiums – sowie Aufwendungen für Heileurythmie – als Krankheitskosten bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend. Das lehnte das FG Münster ab. Die Aufwendungen für den Privatschulbesuch seien Kosten der privaten Lebensführung. Selbst bei einem infolge von Krankheit lernbehinderten Kind seien die Privatschulaufwendungen grundsätzlich durch Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und Kindergeld abgegolten. Für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen sei erforderlich, dass der Privatschulbesuch zum Zwecke der Heilbehandlung erfolge und dort eine spezielle, unter der Aufsicht medizinisch geschulter Fachpersonals durchgeführte Heilbehandlung stattfinde. Daran habe es hier gefehlt, so das FG Münster.

Merke | Die Eltern haben Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Sie trägt das Az. VI B 35/23.

► Leserservice

Fragen zur Berichterstattung? Schreiben Sie uns!

| Schreiben Sie dazu eine E-Mail an zp@iww.de. Nutzen Sie auch unser Forum „Abrechnung in der Zahnarztpraxis“ auf Facebook unter facebook.com/groups/abrechnungzahnarzt. |



INFORMATION



Kurzanleitung

Privatschulkosten stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar



IHR PLUS IM NETZ



Hier im Forum mitdiskutieren